

Was tun bei Abmahnungen?

Eine Anleitung in fünf Schritten

Inhaltsverzeichnis

- A. Einleitung
- B. Schritt 1: Reagieren, aber nicht „über“-reagieren
- C. Schritt 2: Liegt eine berechnigte Abmahnung vor?
 - I. Ist der Abmahnende zur Abmahnung berechnigt?
 - II. Stellt das abgemahnte Verhalten tatsächnlich eine Rechtsverletzung dar?
 - III. Ist die Hochschule für fremde Rechtsverletzungen haftbar?
- D. Schritt 3: Ist die Abmahnung unwirksam oder rechtsmissbräuchlich?
- E. Schritt 4: Ist die Höhe der in der Abmahnung geforderten Kosten rechtmächnig?
- F. Schritt 5: Verhandlungsmöglichkeiten
- G. Fazit

A. Einleitung

Abmahnungen sind vor allem aufgrund des massiven Vorgehens der Musikindustrie gegen illegale Musikdownloads in Filesharing-Netzwerken immer wieder in den Fokus der öffentlichen Diskussion gerückt. In letzter Zeit hat auch die angeblich unzulässige Nutzung von Streaming-Angeboten zu zahlreichen Abmahnungen geführt. Möglich sind aber auch Abmahnungen sonstiger Verletzungen durch die Verwendung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte, wie z.B. Fotos, Video und Software. Empfänger solcher Schreiben sind daher mitnichten nur die Nutzer illegaler Musiktaschbörsen und Streaming-Dienste. Auch Hochschulen werden immer häufiger abgemahnt. Dabei werden sie in der Regel unter Setzung einer kurzen Frist (zumeist 10 - 14 Tage) dazu aufgefordert, die beanstandete Rechtsverletzung zu beseitigen und für die Zukunft eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Zudem werden zum Teil nicht unerhebliche Kosten für die Abmahnung geltend gemacht. Im Folgenden wird dargestellt, wie Betroffene auf solche Abmahnungen angemessen reagieren sollten.

B. Schritt 1: Reagieren, aber nicht „über“-reagieren

Zunächst einmal ist dem Empfänger einer Abmahnung dringend davon abzuraten, ein solches Schreiben ohne weitere Prüfung zu ignorieren. Bei der Abmahnung handelt es sich um ein vorprozessuales Instrument zur Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen.

Daher droht dem Abgemahnten für den Fall der Nichtreaktion bei Fristablauf die gerichtliche Geltendmachung der betreffenden Ansprüche. Die Durchführung eines solchen Gerichtsverfahrens wird regelmäßig erheblich kostenträchtiger und zeitaufwändiger sein als die Entrichtung der Abmahnkosten. Andererseits sollte den Forderungen eines Abmahnschreibens angesichts empfindlicher Vertragsstrafen im Falle des Verstoßes gegen die Unterlassungserklärung und oftmals zu hoch angesetzter Abmahnkosten auch nicht voreilig entsprochen werden. Stattdessen sollte im Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob die in dem Schreiben gestellten Forderungen tatsächlich berechtigt sind. Hierzu ist unbedingt ratsam, so früh wie möglich und jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der Frist die Rechtsabteilung der Hochschule einzuschalten, um Kontakt mit der Gegenseite aufzunehmen, eine Fristverlängerung zu beantragen oder gegebenenfalls die Einschaltung anwaltlicher Hilfe zu veranlassen.

C. Schritt 2: Liegt eine berechtigte Abmahnung vor?

In einem zweiten Schritt sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um eine berechtigte Abmahnung handelt. Für die Einschätzung, ob dies der Fall ist und wie weiter vorgegangen werden sollte, ist unbedingt die Rechtsabteilung oder gegebenenfalls externer Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Dabei sind vor allem die folgenden Aspekte zu beachten:

I. Ist der Abmahnende zur Abmahnung berechtigt?

Zu beachten ist, dass nicht jedermann wegen eines etwaigen Rechtsverstoßes abmahnen darf. Im Falle einer abgemahnten Urheber- oder Leistungsschutzverletzung sind nur die Inhaber der im fraglichen Fall verletzten Urheber- oder Leistungsschutzrechte bzw. ausschließlicher Nutzungsrechte abmahnbefugt. Daher sollte zunächst geprüft werden, ob der Abmahnende tatsächlich Inhaber des angeblich verletzten Rechts ist. Auch darf nicht jeder beliebige Anwalt wahllos jedwede im Internet auftretende Urheber- oder Leistungsschutzrechtsverletzung abmahnen, sondern muss von dem betroffenen Rechteinhaber zu seinem Handeln bevollmächtigt worden sein.

II. Stellt das abgemahnte Verhalten tatsächlich eine Rechtsverletzung dar?

Sodann ist zu prüfen, ob das abgemahnte Verhalten tatsächlich eine Rechtsverletzung darstellt. Die (zivilrechtliche) Haftung der Hochschule für begangene Urheberrechtsverletzungen kann sich gemäß § 97 UrhG zum einen auf Schadensersatz und zum anderen auf Unterlassung weiterer Verletzungen richten. Soweit ein Mitarbeiter, dessen Verhalten der Hochschule zugerechnet wird, eine

Urheberrechtsverletzung begeht, indem er z.B. geschützte Inhalte, wie Videos, Fotos, Musikdateien oder Software, ohne Zustimmung des Urhebers, vervielfältigt oder öffentlich zugänglich macht, ist über eine Verantwortlichkeit der Hochschule relativ eindeutig zu entscheiden. So können beispielsweise bei der Nutzung von Peer-to-Peer-Tauschbörsen sowohl der Up- als auch der Download zu einer Rechtsverletzung führen. Bietet jemand auf seinem Rechner befindliche Dateien Dritten zum Download an, stellt dies eine „Öffentliche Zugänglichmachung“ im Sinne der §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a Urheberrechtsgesetz (UrhG) dar. Diese darf nicht ohne Zustimmung des Rechteinhabers vorgenommen werden. Werden Dateien heruntergeladen und auf der Festplatte gespeichert, liegt hierin eine Vervielfältigung, für die ebenfalls nur der Rechteinhaber die Befugnis hat (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG). Ausnahmsweise darf zwar auch ein Nutzer eine Kopie anfertigen, etwa wenn er sie nur zu privaten Zwecken benutzen möchte (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG). Aber auch die Privatkopierfreiheit unterliegt Grenzen, insbesondere wenn die zum Download angebotene Datei offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde. Zumindest bei bekannteren Musik- und Filmtiteln kann in den meisten Fällen von offensichtlich rechtswidriger öffentlicher Zugänglichmachung ausgegangen werden. Beim Streaming ist die Rechtslage noch unübersichtlicher, weswegen genau überprüft werden sollte, ob eine Rechtsverletzung vorliegt. Im Zentrum der Diskussion steht zum einen die Vorschrift des § 44a UrhG, der eine vorübergehende Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes gestattet, sofern dadurch eine rechtmäßige Nutzung ermöglicht werden soll. Zum anderen wird auch hier wieder die Privatkopierfreiheit gem. § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG relevant.

III. Ist die Hochschule für fremde Rechtsverletzungen haftbar?

Unter gewissen Umständen ist aber auch eine Verantwortlichkeit der Hochschulen für von Dritten begangene Rechtsverletzungen möglich. Ob und inwieweit die Hochschule für fremde Rechtsverletzungen tatsächlich haftbar gemacht werden kann, bemisst sich zunächst danach, welche Funktion sie bei der Rechtsverletzung einnimmt. Übermittelt die Hochschule bzw. das Rechenzentrum lediglich fremde Informationen in einem Kommunikationsnetz oder vermittelt sie den Zugang zur Nutzung der Informationen, so ist sie Access-Provider. Access-Provider sind in ihrer Haftung für fremde Rechtsverletzungen privilegiert. § 8 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) bestimmt, dass Access-Provider für die über ihren Zugang begangenen Rechtsverletzungen nicht verantwortlich sind. Diese Privilegierung bezieht sich allerdings nur auf Schadensersatzansprüche. Speichert die Hochschule dagegen urheberrechtswidrig fremdes Material für ihre Nutzer, beispielsweise bei nutzergenerierten Inhalten auf einer Hochschulhomepage, ist sie Host-Provider. Für einen Host-Provider sieht § 10 Abs. 1 TMG vor, dass er nicht verantwortlich ist, sofern er entweder keine

Kenntnis von der Rechtswidrigkeit hatte und im Falle von Schadensersatzansprüchen die Rechtswidrigkeit zusätzlich nicht offensichtlich war oder er unverzüglich tätig geworden ist, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Auch diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nur auf Schadensersatzansprüche.

Gerade bei der Zugänglichmachung nutzergenerierter Inhalte durch einen Host-Provider ist wichtig, dass sich der Host-Provider in ausreichendem Maße von den fremden Inhalten distanziert (siehe hierzu Altemark, DFN-Infobrief Recht Mai 2010, S. 3). Ansonsten könnte ein Zueigenmachen der fremden Inhalte seitens des Host-Providers angenommen werden, sodass dieser gem. § 7 Abs. 1 TMG einer Haftung nach den allgemeinen Gesetzen unterläge, ohne dass die Privilegierung des § 10 TMG eingreifen würde.

Darüber hinaus kann eine Hochschule, auch wenn ihren Mitarbeitern weder Täterschaft noch Teilnahme an einer Rechtsverletzung vorgeworfen werden kann, nach den Grundsätzen der Störerhaftung verschuldensunabhängig zur Beseitigung oder Unterlassung verpflichtet sein. Das ist der Fall, wenn sie in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsgutes beiträgt und eigene zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat. Die Bereitstellung eines Internetzugangs oder von Speicherkapazitäten kann dafür ausreichend sein, wenn nicht die erforderlichen zumutbaren Maßnahmen ergriffen werden, um Rechtsverletzungen durch Dritte zu verhindern.

D. Schritt 3: Ist die Abmahnung unwirksam oder rechtsmissbräuchlich?

Selbst wenn eine Abmahnung dem Grunde nach berechtigt ist, weil das abgemahnte Verhalten tatsächlich eine Rechtsverletzung darstellt, kann sie im Einzelfall unwirksam oder rechtsmissbräuchlich sein. Im Prinzip ist jeder Rechteinhaber, dessen Rechte durch die betreffende Nutzungshandlung verletzt worden sind, zur Geltendmachung seiner Unterlassungsansprüche im Wege einer Abmahnung berechtigt. Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ vom 1.10.2013 gewisse Anforderungen an eine Abmahnung in § 97a UrhG eingeführt, um ein ausuferndes Abmahnwesen zu verhindern. Nach § 97a Abs. 2 UrhG ist eine Abmahnung unwirksam, wenn sie nicht Name oder Firma des Verletzten enthält, sofern der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt (Nr. 1), die Rechtsverletzung genau bezeichnet (Nr. 2), die geltend gemachten Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufschlüsselt (Nr. 3) und, sofern in der Abmahnung eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, angibt, inwieweit die vorgeschlagene

Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht (Nr. 4). Darüber hinaus kann die Abmahnung in besonderen Konstellationen rechtsmissbräuchlich sein. Wichtig ist, dass eine unwirksame oder rechtsmissbräuchliche Abmahnung nicht in jedem Fall unbeantwortet gelassen werden sollte. Den Abgemahnten kann unter gewissen Umständen eine Antwortpflicht treffen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Abmahnende keinen genauen Einblick in die innere Organisation des Abgemahnten hat. Jedenfalls ist eine genaue Abstimmung mit dem Justitiariat zu empfehlen oder gegebenenfalls externe Rechtsberatung einzuholen.

E. Schritt 4: Ist die Höhe der in der Abmahnung geforderten Kosten rechtmäßig?

Ist die Abmahnung weder unberechtigt noch rechtsmissbräuchlich, ist zu prüfen, ob die Höhe der in der Abmahnung geforderten Kosten rechtmäßig ist. In der Regel wird der Abgemahnte nämlich nicht nur zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert, sondern auch zur Erstattung der Kosten der Abmahnung, welche insbesondere die Kosten des eingeschalteten Rechtsanwalts umfassen. Die Rechtsgrundlage für diesen Kostenerstattungsanspruch findet sich in § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG. § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG deckelt die entstandenen Anwaltskosten unter gewissen Voraussetzungen. Dazu gehört, dass der Abgemahnte eine natürliche Person ist, was im Falle von Hochschulen jedoch nicht zutrifft. Nichtsdestotrotz kann die Höhe der Kosten aus vielerlei Gründen im Einzelfall falsch berechnet worden sein. Daher ist dem Abgemahnten immer eine Prüfung des Zustandekommens der Kosten anzuraten, die durch das Justitiariat oder einen hinzugezogenen Rechtsanwalt vorgenommen wird.

Diese haben zu prüfen, ob in dem betreffenden Fall die Hinzuziehung anwaltlicher Hilfe überhaupt erforderlich war. Dies kann zum Beispiel angezweifelt werden, wenn der Abmahnende selbst über die nötige Sachkunde und die erforderlichen organisatorischen Einrichtungen verfügt, um die fragliche Urheberrechtsverletzung adäquat verfolgen zu können. Ähnliches kann gelten, wenn der Abmahnende eine große Zahl von Abmahnungen in einer Vielzahl von gleich gelagerten Fällen vornimmt. Im Falle solcher Serienabmahnungen ist eine anwaltliche Beratung in der Regel nur insoweit erforderlich, als der Anwalt den Rechteinhaber in einem der gleichartigen Fälle berät und ihm ein Musterschreiben anfertigt. Erst dann, wenn ein von dem Ursprungsfall abweichender Sachverhalt vorliegt, der nicht zweifelsfrei demjenigen entspricht, für den der Anwalt eine Beratung erteilt hat, wäre eine erneute anwaltliche Tätigkeit erforderlich.

Selbst wenn sich jedoch ergibt, dass die Hinzuziehung anwaltlicher Beratung erforderlich war, kann die Höhe der Kosten falsch bemessen sein. Dies kann sich daraus ergeben, dass der Rechtsanwalt

entweder eine zu hohe Geschäftsgebühr oder einen zu hohen Gegenstandswert angenommen hat. Bestehen Zweifel an der Höhe der zu Grunde liegenden Kosten, sollte der Forderung nicht voreilig nachgegeben werden. Stattdessen empfiehlt es sich, lediglich die Unterlassungserklärung abzugeben, die Zahlung der Kosten jedoch zunächst zu verweigern.

F. Schritt 5: Verhandlungsmöglichkeiten

Ergibt sich nach eingehender Einzelfallprüfung schließlich, dass die Abmahnung sowohl ihrem Grunde nach als auch in Bezug auf die Höhe der Kosten berechtigt ist, bleibt noch die Möglichkeit, mit der Gegenseite in Verhandlungen zu treten. Gerade dann, wenn der Abmahnende aufgrund eher geringer Gegenstandswerte hauptsächlich ein Interesse an der Unterlassung der Rechtsverletzung hat, kann im Einzelfall ein Entgegenkommen hinsichtlich der Höhe der Kosten erreicht werden. Im Übrigen ist Vorsicht geboten, wenn der Abmahnende eine vorgefertigte strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung beilegt, die von dem Abgemahnten unterschrieben werden soll. Häufig gehen diese über die tatsächlichen Unterlassungspflichten hinaus. Deshalb sollte auch hier mit einem rechtskundigen Beistand beraten werden, inwiefern eine solche Erklärung unterschrieben wird oder ob man besser eine eigene Erklärung erstellt. Denn jeder Verstoß gegen diese vertragliche Unterlassungsverpflichtung löst eine in aller Regel nicht unerhebliche Vertragsstrafe aus.

G. Fazit

Abmahnungen wegen angeblicher Rechtsverletzungen im Internet sollte weder voreilig entsprochen werden, noch sollte man sie ignorieren. Der Empfänger solcher Schreiben sollte stattdessen stets durch die Rechtsabteilung oder einen Rechtsanwalt prüfen lassen, ob die Abmahnungen berechtigt sind und falls dies der Fall ist, ob dies auch für die Höhe der Kosten gilt. In jedem Fall sollte so früh wie möglich die Hilfe der Rechtsabteilung der Hochschule in Anspruch genommen werden. Dies ist umso dringlicher zu raten, da zwischen dem Unterlassungsanspruch des Rechteinhabers, welcher im Wege der Abmahnung durchgesetzt werden soll, und etwaiger noch hinzutretender Schadenersatzansprüche zu unterscheiden ist. Soweit es die Lehr- und Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt, sollte zumindest alles technisch Mögliche und Zumutbare unternommen werden, um Urheberrechtsverletzungen Dritter an der Hochschule zu unterbinden.

Münster, Mai 2015

Forschungsstelle Recht im DFN

Die Forschungsstelle Recht ist ein Projekt an der WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren, Leonardo-Campus 9, D-48149 Münster, E-Mail: recht@dfn.de